

**Satzung zur Regelung der Vergnügungsmärkte
im Bereich der Stadt Frankfurt am Main
(Vergnügungsmarktordnung)**

(Mitteilungen 1998, S. 548 ff.)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 09.07.1998, § 2395, folgende Satzung zur Regelung der Vergnügungsmärkte im Bereich der Stadt Frankfurt am Main (Vergnügungsmarktordnung), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergnügungsmärkte im Bereich der Stadt Frankfurt am Main vom 28.04.2020 (Amtsblatt Nr. 18, S. 587), beschlossen:

Übersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Tägliche Betriebszeit und Jugendschutz
§ 3	Fahrverkehr, Freihalten der Straßenflächen
§ 4	Ordnung und Sicherheit
§ 5	Überwachung
§ 6	Zulassung
§ 7	Auf- und Abbau der Geschäfte
§ 8	Aufstellen von Fahrzeugen
§ 9	Kennzeichnung der Geschäfte
§ 10	Besondere Ordnungsvorschriften
§ 11	Reinigung, Beseitigung von Abfällen
§ 12	Werbung
§ 13	Lärmbekämpfung
§ 14	Gesundheitliche Anforderungen an die Behandlung von Lebensmitteln
§ 15	Verkauf leicht verderblicher Lebensmittel
§ 16	Verkauf von Lebensmitteln im Umhergehen
§ 17	Entgeltspflicht
§ 18	Ausschluss
§ 19	Zwangsmittel
§ 20	Straf- und Bußgeldbestimmungen
§ 21	Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Vergnügungsmärkte der Stadt Frankfurt am Main, welche von der Tourismus+Congress GmbH Frankfurt am Main veranstaltet werden, wie

- Dippemess im Frühjahr
- Wäldchestag
- Mainfest

- Dippemess im Herbst
- Weihnachtsmarkt
- Stadtteilerben.

§ 2

Tägliche Betriebszeit und Jugendschutz

1. Der Geschäftsbetrieb ist innerhalb der in der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung genehmigten Zeiten gestattet.
2. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Festplatz ab 22.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Den Erziehungsberechtigten stehen Personen über 21 Jahren gleich, die mit deren Zustimmung das Kind oder den Jugendlichen zur Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung in ihre Obhut genommen haben.

§ 3

Fahrverkehr, Freihalten der Straßenflächen

1. Der Gemeingebrauch an Wagen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, wird hierdurch an den Markttagen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Vergnügungsordnung erforderlich ist.
2. Der Marktbetrieb geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen bei Maßnahmen zur Abwendung der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
3. Fahrzeuge aller Art dürfen während der Zeiten des Geschäftsbetriebes nicht auf dem Festplatz verkehren oder aufgestellt werden.

§ 4

Ordnung und Sicherheit

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Festplatz sowie in den Geschäften, insbesondere in den Gaststättenzelten, so zu verhalten, dass die Ordnung und Sicherheit nicht gestört und andere Besucher nicht belästigt oder gefährdet werden.
 - 1a. Das Führen von Hunden auf dem Festplatz wird untersagt.
 2. Feuerwerkskörper dürfen auf dem Festplatz nicht abgebrannt werden.
 3. In Schau- und Fahrgeschäften darf nicht geraucht werden.
 4. Fahrgeschäfte, Rutschbahnen, Schaubuden, Schaukeln und andere Betriebe, deren Anlagen von Besuchern betreten werden, dürfen erst nach Erteilung der Baugenehmigungs- und Betriebserlaubnis in Betrieb genommen werden. Die Pläne, statischen Berechnungen und Kontrollbücher sind ab Beginn des Aufbaues zur Einsichtnahme auf dem Aufbauplatz bereitzuhalten.
 5. Für die Darbietung von Schaustellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist die nach der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis rechtzeitig vor Marktbeginn zu beantragen.
 6. Wer Spiele und Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeiten aufstellen oder Glücksspiele und Ausspielungen veranstalten will, bedarf außer der Zulassung zum Markt die Genehmigung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
 7. Bei Fahrgeschäften (Auto-Skooter, Karusselle, Schiffschaukeln und dergl.) ist

zwischen den einzelnen Fahrten solange anzuhalten, dass die Fahrgäste ohne Gefahr ein- und aussteigen können.

8. Der Betrieb von Geschäften mit hohen Gerüsten (Achter-, Rutschbahnen und dergl.) ist bei auftretendem Sturm oder Gewittern sofort einzustellen.

§ 5 Überwachung

1. Die mit der Überwachung des Festbetriebes beauftragten Polizeibeamten und das städtische Aufsichtspersonal sind gegen Vorzeigen des Dienstausweises berechtigt, die Geschäfte in Ausübung ihres Dienstes zu besichtigen sowie die Darbietungen oder Vorstellungen unentgeltlich zu besuchen.
2. Die Anordnungen der in Absatz 1 genannten Personen sind zu befolgen.
3. Betriebe, durch die die Sicherheit oder Ordnung auf dem Festplatz gefährdet werden, können von den in Absatz 1 genannten Personen sofort geschlossen werden. Die Entfernung von Sachen und Tieren kann angeordnet werden.
4. Die in Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen, wenn Besucher die Ordnung und Sicherheit des Festablaufes stören.

II. Bestimmungen für den Geschäftsbetrieb

§ 6 Zulassung

1. Wer auf dem Festplatz ein Gewerbe betreiben will, muss von der Tourismus+Congress GmbH Frankfurt am Main besonders zugelassen sein (Benutzer). Das Gewerbe darf nur in dem zugelassenen Umfang betrieben werden. Nicht zugelassene Gewerbetreibende werden vom Platz verwiesen. Die Tourismus+Congress GmbH Frankfurt am Main wird mit der Aufgabe des Zulassungsverfahrens zur Vergabe von Standplätzen auf den Vergnügungsmärkten nach § 1 beliehen. Widerspruchsbehörde ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
2. Ausgeschlossen sind Betätigungen, die den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die auf dem Festplatz oder in den Gaststättenzelten im Umhergehen oder von einem beweglichen Stand aus Waren feilbieten.

§ 7 Auf- und Abbau der Geschäfte

1. Der für das Fest aufgestellte Belegungsplan ist genau einzuhalten.
2. Unter- und Überflurhydranten dürfen nicht überbaut werden; sie müssen stets frei zugänglich und sichtbar bleiben.
3. Die Bauten und Verkaufseinrichtungen müssen spätestens 24 Stunden vor Festbeginn aufgestellt sein. Sie sind innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung des Festes zu entfernen.

§ 8 Aufstellung von Fahrzeugen

Fahrzeuge (Wohnwagen, Geschäftswagen, Zugmaschinen und dergl.) dürfen auf dem

zugewiesenen Platz nur abgestellt werden, wenn zwischen Geschäften einerseits und Fahrzeug andererseits mindestens 3 m freigehalten werden können. Die Fahrzeuge sind innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung des Festes zu entfernen.

§ 9

Kennzeichnung der Geschäfte

1. An sämtlichen Geschäften haben die Inhaber auf einem besonderen Schild ihre Vor- und Zunamen oder Firmennamen mit Wohnort deutlich sichtbar anzubringen.
2. Beim Warenverkauf im Umhergehen ist das vom Veranstalter ausgegebene Erkennungszeichen sichtbar zu tragen und der dazu erteilte Ausweis mitzuführen.

§ 10

Besondere Ordnungsvorschriften

Es ist untersagt:

1. während der Marktzeit den Festplatz mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen, zu befahren und Fahrräder zu führen;
2. ohne Genehmigung der Tourismus+Congress GmbH Frankfurt am Main das Pflaster aufzureißen;
3. Packstoffe und leere Kisten in den Buden aufzubewahren oder Gegenstände vor den Geschäften aufzustellen oder zu lagern;
4. vor Beendigung des Marktes den Betrieb einzustellen oder mit dem Abbau zu beginnen;
5. ohne besondere Erlaubnis der Stadt in Schaubuden mehr als einmal Eintrittsgeld zu erheben;
6. anstößige, feuergefährliche oder solche Gegenstände, durch die Besucher belästigt oder gefährdet werden können, feilzubieten;
7. über eine Linie hinaus, die in 3 Meter Entfernung parallel zur Vorderfront des Geschäftes verläuft, Lose anzubieten;
8. Geld auszuspielen;
9. Spirituosen innerhalb oder außerhalb der Marktgeschäfte auszuschenken, es sei denn, dass eine besondere gewerbepolizeiliche Genehmigung hierfür vorliegt.

§ 11

Reinigung, Beseitigung von Abfällen

1. Die Geschäfte und der dazu vermietete Platz sind sauber zu halten und täglich zu reinigen.
2. Abfälle sind in geschlossenen Abfallkästen aufzubewahren.
3. In Schankbetrieben, Wurstbratereien und anderen Verkaufsständen, in denen Papierteller, Papierbecher und dergl. abgegeben werden, sind geeignete Abfallbehälter bereitzustellen.

§ 12

Werbung

Werbemittel dürfen nur an dem Geschäft angebracht werden, auf das sie Bezug haben. Wer nicht zu den Marktbesuchern gehört, darf auf dem Marktgebiet nicht werben.

§ 13

Lärmbekämpfung

Der Gebrauch von Beschallungsanlagen und Musikinstrumenten ist nur in den Zeiten und jeweils mit der Lautstärke gestattet, die in der immissionsschutzrechtlichen Verfügung im Rahmen des geltenden Immissionsschutzrechtes festgelegt werden.

III. Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

§ 14

Gesundheitliche Anforderungen an die Behandlung von Lebensmitteln

1. Unverpackte Lebensmittel dürfen nur in Ständen, die nach allen Seiten gegen Verstaubung und Verschmutzung geschützt sind, hergestellt, ausgestellt und verkauft werden. Auf der für die Kundschaft zugänglichen Seite sind unverpackte Lebensmittel hinter Glas oder unter Cellophan aufzubewahren.
2. Wer auf dem Festplatz Lebensmittel zubereitet, muss frei von Ekel erregenden oder übertragbaren Krankheiten sein und hat eine saubere Oberbekleidung sowie Kopfbedeckung zu tragen.
3. Bei Verwendung von Wasser zur Herstellung von Speisen oder Getränken darf nur Trinkwasser genommen werden. Die zur Beförderung und Aufbewahrung des Wassers erforderlichen Gefäße müssen dicht verschließbar und sauber sein.
4. Leicht verderbliche Lebensmittel sind kühl zu lagern.
5. Die Geschäfte müssen mit einer Waschgelegenheit ausgestattet sein. Zur Reinigung von Geschirr und Gefäßen sind ausreichende Spüleinrichtungen mit heißem Wasser einzurichten und zu benutzen. Es darf nur Trinkwasser verwendet werden.
6. Die Fußböden von Küchen und anderen Räumen, in denen Lebensmittel zubereitet werden, müssen wasserundurchlässig und fugendicht verlegt sein.

§ 15

Verkauf leicht verderblicher Lebensmittel

Soweit nicht landesrechtliche Vorschriften Anwendung finden, dürfen leicht verderbliche Lebensmittel nur in den Mengen vorgehalten werden, die für den alsbaldigen Verkauf benötigt werden.

§ 16

Verkauf von Lebensmitteln im Umhergehen

Speiseeis, ausgenommen hygienisch einwandfrei verpacktes Eis, ferner Getränke aller Art, Fleisch- und Wurstwaren sowie belegte Brötchen dürfen im Umhergehen nicht feilgeboten werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Entgeltspflicht

1. Für die Benutzung der Vergnügungsmärkte und ihrer Einrichtungen sind Entgelte nach

dem Entgeltverzeichnis (EV) der Tourismus+Congress GmbH Frankfurt am Main für die Nutzung der Vergnügungsmärkte im Bereich der Stadt Frankfurt am Main zu entrichten.

2. Für die Bearbeitung von Anträgen über die Zulassung zu den Vergnügungsmärkten wird ein Bearbeitungsentgelt von dem Bewerber nach dem Entgeltverzeichnis (EV) der Tourismus+Congress GmbH Frankfurt am Main für die Nutzung der Vergnügungsmärkte im Bereich der Stadt Frankfurt am Main erhoben. Die Bearbeitung kann von der Zahlung des Entgeltes abhängig gemacht werden.

§ 18

Ausschluss

Wer gegen die Vergnügungsmarktordnung erheblich oder wiederholt verstößt, kann vom Vergnügungsmarkt ausgeschlossen werden.

§ 19

Zwangsmittel

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vergnügungsmarktordnung kann gemäß § 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) erzwungen werden.

§ 20

Straf- und Bußgeldbestimmungen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Satzung nicht nachkommt. Für jede Zuwiderhandlung gegen die §§ 2, 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 bis 4, 7 und 8, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 3 und §§ 8 bis 16 dieser Satzung wird hiermit eine Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von zweitausendfünfhundert Euro angedroht.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23.07.1998

DER MAGISTRAT

Petra Roth

Oberbürgermeisterin